

## **S a t z u n g**

### **über die Auszeichnungen der Gemeinde Kreuth**

Die Gemeinde Kreuth erlässt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende

## **S a t z u n g**

### **über die Auszeichnungen der Gemeinde Kreuth**

#### **§ 1**

Die Gemeinde Kreuth verleiht an besonders verdiente Persönlichkeiten  
die Bürgermedaille  
das Ehrenwappen in Silber  
das Ehrenwappen in Gold  
das Ehrenbürgerrecht nach Art. 16 GO.

#### **§ 2**

Die Bürgermedaille ist eine vergoldete Medaille mit einem Durchmesser von 50 mm. Sie trägt in der Mitte das Gemeindewappen, sowie die Inschrift „Für verdienstvolles Wirken, Gemeinde Kreuth“ sowie auf der Rückseite den Namen des geehrten und die Jahreszahl.

#### **§ 3**

Das Ehrenwappen ist die Abbildung des Gemeindewappens mit einem Durchmesser von 40 mm, eingelegt in einen schwarzen Rahmen mit grünem Untergrund.

Auf der Rückseite befindet sich in der unteren Hälfte die Inschrift

- a) bei der Ausführung in Silber  
„Dank für verdienstvolles Wirken“
- b) bei der Ausführung in Gold  
„Dank für hervorragende Verdienste“
- c) in beiden Fällen den Namen des Geehrten und die Jahreszahl der Verleihung

#### **§ 4**

Die Bürgermedaille kann an Personen verliehen werden, die sich um das Gemeinwohl verdient gemacht haben, in erster Linie an Personen, die lange Jahre ehrenamtliche Tätigkeiten ausüben oder ausgeübt haben und sich in diesen Ehrenämtern über das

gewöhnliche Maß hinaus engagiert haben. Die Bürgermedaille kann auch verliehen werden an Personen, die das Ansehen der Gemeinde durch ihre Leistungen auf sozialem, kulturellem, sportlichem, wissenschaftlichem oder wirtschaftlichem Gebiet gemehrt haben.

#### § 5

Das Ehrenwappen in Silber für verdienstvolles Wirken um die Gemeinde kann verliehen werden an:

- a) Angehörige des Gemeinderates nach 15-jähriger engagierter Amtszeit
- b) Personen, die sich durch ihr Wirken für das Gemeinwesen in hohem Maß Verdienste um die Gemeinde erworben haben oder durch ihre Leistungen auf sozialem, kulturellem, sportlichem, wissenschaftlichem oder wirtschaftlichem Gebiet das Ansehen der Gemeinde in hohem Maß gemehrt haben.

#### § 6

Das Ehrenwappen in Gold für hervorragende Verdienste um die Gemeinde kann verliehen werden an:

- a) Angehörige des Gemeinderates nach 24-jähriger engagierter Amtszeit
- b) Personen, die sich in hervorragender Weise für die Gemeinde und ihre Bürger Verdienste erworben haben oder durch ihre besonderen Leistungen auf den Gebieten des Sozialwesens, der Kultur, des Sports, der Wissenschaft oder der Wirtschaft das Ansehen der Gemeinde in hervorragender Weise gemehrt haben.

#### § 7

Die Gemeinde kann aufgrund des Art. 16 GO Persönlichkeiten zu Ehrenbürgern ernennen, die sich auf besonders außergewöhnliche und verdienstvolle Weise um die Gemeinde und ihre Bürger verdient gemacht haben.

#### § 8

Die nach § 4,5,6 und 7 Auszuzeichnenden müssen nicht Bürger der Gemeinde Kreuth sein.

#### § 9

Die nach § 4,5 und 6 Ausgezeichneten erhalten mit der Bürgermedaille bzw. dem Ehrenwappen eine Urkunde.

Die nach § 7 Ausgezeichneten erhalten einen Ehrenbürgerbrief.

§ 10

Die nach dieser Satzung geehrten Persönlichkeiten haben das Recht, sich in das Ehrenbuch der Gemeinde einzutragen.

§ 11

- 1.) Der Bürgermeister und die Mitglieder des Gemeinderates können zur Verleihung des Ehrenbürgerrechts, der Ehrenwappen und der Bürgermedaille geeignete Persönlichkeiten vorschlagen. Die Vorschläge sind eingehend zu begründen.
- 2.) Über die Auszeichnungen beschließt der Gemeinderat in nichtöffentlicher Sitzung.
- 3.) Die Auszeichnungen werden in der Regel in öffentlicher Gemeinderatssitzung durch Aushändigung vollzogen.

§ 12

Mit der Aushändigung wird das Ehrenwappen bzw. die Bürgermedaille Eigentum des Ausgezeichneten. Sie verbleiben auch nach seinem Tod seinen Erben als Andenken.

§ 13

Die Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 28.06.2001 außer Kraft.

Kreuth, den 19. September 2002



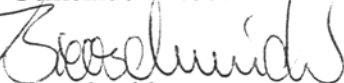
Bierschneider  
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde gem. Art. 26 Gemeindeordnung (GO) und § 35 der Geschäftsordnung des Gemeinderates Kreuth vom 13.05.2002 am 24.09.2002 im Rathaus zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an den Amtstafeln im Rathaus und in der Kanzlei Weißbach hingewiesen. Die Anschläge wurden am 24.09.2002 angeheftet und am 25.10.2002 wieder abgenommen.

Kreuth, 28.10.2002

Gemeinde Kreuth



Bierschneider  
1. Bürgermeister